



Satzung

Jan 2001

I. Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen „**Spiel- und Turnverein Sörup von 1911 e.V.**“ und hat seinen Sitz in Sörup. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

II. Zweck und Aufgabe

§2

Aufgabe des Vereins ist es, zu körperlicher Ertüchtigung zu führen. Hierzu dienen

- a) Leibesübungen aller Art
- b) Wettkämpfe
- c) Veranstaltungen
- d) Fahrten

§3

Der STV Sörup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

III Mitgliedschaft

§4

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf ihre politische, konfessionelle oder wirtschaftliche Stellung werden.

§5

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt; sie sind beitragsfrei.

§6

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu den festgesetzten Übungsstunden und Wettkämpfen zu benutzen. Sie sind aber verpflichtet, den Anordnungen des verantwortlichen Übungsleiters bzw. Wettkampfleiters nachzukommen.

§7

Die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§8

Der Antrag auf Aufnahme in den STV Sörup ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu stellen.

§9

Über die Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dem Antragsteller eine schriftliche Begründung zu geben. Dem Antragsteller steht das Beschwerderecht bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) wenn unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres die Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand erfolgt.
- c) wenn ein Mitglied sechs Monatsbeiträge schuldig ist und dieselben auch innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet.
- d) durch Ausschluss.

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§11

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund eines Antrages durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn

- a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt werden oder trotz Ermahnung weiterhin verletzt werden,
- b) es sich wiederholt unsportlichen Verhaltens schuldig macht.

IV. Organe

§12

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) der Jugendausschuss (Aufgabe siehe Anhang).

§13

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder stellt der Vorstand anhand der Anwesenheitsliste fest.

§14

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres unter Leitung des Vorstandes statt.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Presse und Aushänge.

Sie muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand gemäß § 14 einberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Benennung der Tagesordnung verlangen oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Zu ihren besonderen Aufgaben gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Vertreter
- c) die Wahl des Ehrenrates
- d) Verabschiedung der Anträge
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Auflösung des Vereins

§ 17

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r , 2. Vorsitzende/r, 1. Kassenwart/in , 2. Kassenwart/in , 1. Schriftführer/in , 2. Schriftführer/in , Jugendwart/in, Ehrenvorsitzende/r.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar

- a) in geraden Kalenderjahren der/die 1. Vorsitzende/r, 1. Kassenwart/in, 2. Schriftführer/in
- b) in ungeraden Kalenderjahren der/die 2. Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/in, 2. Kassenwart/in.

Der Vorstand besetzt vakante Positionen kommissarisch; bei Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden übernimmt der/die 2. Vorsitzende dessen Aufgaben. Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 19

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Vertreter im Sinne des § 26 des BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassenwart/in. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, müssen dem Vorstand aber Bericht erstatten.

Weiter besondere Aufgaben sind:

- a) Entscheidung über die Anträge zum Erwerb oder den Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und deren Leitung.
- c) Er stellt den Haushalt auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- d) Er ist für die Einrichtung von Sparten und Spielgemeinschaften zuständig.

§20

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern. Seine Aufgaben sind, die Sparten im Vorstand zu vertreten. Der erweiterte Vorstand sollte vierteljährig einberufen werden.

§21 Gestrichen.

§22

Der Ehrenrat

Er ist das Schlichtungsorgan des Vereins. Ihm gehören drei ordentliche Vereinsmitglieder an, die über 25 Jahre alt sein müssen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Ehrenrat kann in Streitfällen von allen Mitgliedern des Vereins angerufen werden.

Es werden gleichzeitig zwei Stellvertreter gewählt, die bei dem Ausscheiden bzw. der Abwesenheit eines Ehrenratsmitgliedes die Funktion übernehmen.

§23

Von den Sitzungen der Organe sind Beschlussprotokolle anzufertigen und von dem Protokollschreiber zu unterschreiben.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind zusätzlich vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

V. Sparten

§24

Im Verein sind die Sparten

Turnen

Leichtathletik

Tischtennis

Volleyball

Handball

Ballspiele (Basket-, Prell-, Faustball)

Badminton

eingrichtet.

Weitere Sparten werden im Bedarfsfalle vom Vorstand eingerichtet. Die

Vertreter der Sparten werden von ihren Sparten gewählt.

Ist die Position eines Spartenleiters vakant, wählt die Sparte innerhalb von vier Wochen einen neuen Leiter und setzt den Vorstand umgehend davon in Kenntnis. Geschieht dies nicht, so ernennt der Vorstand einen kommissarischen Leiter.

§25

Die Spartenleiter haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu geben. Geldausgaben sind nur innerhalb des Haushaltsplanes möglich. Jede Sparte fordert zu Beginn eines Jahres, spätestens bis zur letzten Vorstandssitzung vor der turnusmäßigen Vollversammlung, für das Kalenderjahr voraussichtlich benötigten Gelder an. Ansonsten wird der Haushalt des Vorjahres zugrunde gelegt.

VI. Beitragszahlung und Kassenführung

§26

Der Vereinsbeitrag ist von den Mitgliedern im voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Bankabruf. Die Belastung wird halbjährlich in den Monaten Februar und August durchgeführt. Über Ausnahmen des Bankabrufs entscheidet der Vorstand.

§27

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§28

Buch- und Rechnungsprüfungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorgenommen. Zu prüfen ist das abgeschlossene Kalenderjahr. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer und ihre Vertreter werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

VII. Auflösung

§ 29

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§30

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Sörup mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Jugendordnung des STV Sörup

§1

Die Vereinsjugend des STV Sörup (nachstehend Vereinsjugend genannt) setzt sich zusammen aus

1. allen Mitgliedern des STV Sörup, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. allen Mitgliedern des STV Sörup, die Jugendarbeit leisten.

§2

Die Vereinsjugend wählt auf der Jahreshauptversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren den **Jugendausschuss**.

Zu der Jahreshauptversammlung hat der Jugendvorstand mindestens 14 Tage vorher durch Aushang einzuladen.

Wahlberechtigt sind Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und während der Wahlvorgänge anwesend sind.

Gewählt werden können nur Mitglieder der Vereinsjugend ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Über die Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des Vereins zu Kenntnis zu geben.

§3

Der **Jugendausschuss** setzt sich zusammen aus

1. dem Jugendwart
2. dem stellvertretenden Jugendwart
3. fünf weiteren Mitgliedern

§4

Der Jugendausschuss wählt in Anwesenheit der Vereinsjugend aus seinen Reihen den Jugendvorstand, den Jugendwart und dessen Stellvertreter.

§5

Der **Jugendvorstand** setzt sich zusammen aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. ihrem/seinem Stellvertreter/in
3. der/dem Protokollführer/in
4. der/dem Kassenwart/in

Der Jugendvorstand soll mindestens einmal vierteljährlich eine Jugendausschusssitzung einberufen.

§6

Der **Jugendwart** und sein Stellvertreter sind Vertreter und Mittler zwischen Vereinsjugend und Vereinsvorstand.

Sie haben die Belange der Vereinsjugend im Vorstand des STV Sörup zu vertreten.

Sie haben die Arbeit des Jugendvorstandes zu unterstützen und zu fördern.

§7

Der STV Sörup hat eine **Jugendkasse** zu führen.

Über die Verwendung der Mittel aus der Jugendkasse entscheidet der Jugendausschuss auf Antrag. Der Vorstand ist von diesen Entscheidungen zu informieren.

Über die Verwendung der Mittel hat der Jugendausschuss auf der Jugendhauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

Die Kasse ist durch die gewählten Prüfer des STV Sörup einmal jährlich zu prüfen.

§8

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus, ist durch den Jugendvorstand unverzüglich zu einer Jugendhauptversammlung einzuladen, auf der ein neues Mitglied gewählt wird.

Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um den Jugendwart, übernimmt der stellvertretende Jugendwart bis zur Neuwahl die Aufgaben des Jugendwartes.

Erfüllt der Jugendwart seine Aufgaben nicht zufriedenstellend, kann der Jugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand des STV Sörup eine Jugendhauptversammlung einberufen und den Jugendwart abwählen.

§9

Diese Jugendordnung ist ein Anhang der Vereinssatzung.

Sie tritt mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung des STV Sörup rückwirkend zum Zeitpunkt der Annahme durch die Jugendhauptversammlung in Kraft.